

4./9. 1914.

Veruchte Schröpfung des Personals infolge der Kriegswirren.

Ein allerdings unbedeutender Geschäftsmann namens **Wicht J m b e r**, III, Blätengasse Nr. 6, glaubte, wie eine dieser Tage stattgehabte Gewerbegerichtsverhandlung dartat, die Kriegswirren dazu benützen zu dürfen, sein Personal auf besonders hinterlistige Weise übervorteilen zu dürfen. Am 5. August hatte er mit den Angestellten, auch mit dem als Kläger erschienenen Platzvertreter, eine Gehaltsreduktion auf die Hälfte, rückwirkend vom 1. August, vereinbart. Der Kläger hatte in das Anbot natürlich nur deshalb eingewilligt, weil er annehmen durfte, der Beklagte werde ihn bei halbem Gehalt über die Dauer des Krieges behalten. Der Beklagte kündigte jedoch dem Kläger schon am 14. August einmonatig den Posten auf. Deshalb zur Rede gestellt, entließ der Herr **Imber** den Angestellten ohne jeden Grund sofort. Darum hatte der Angestellte auf Bezahlung des Gehaltes in voller Höhe und der dementsprechenden Kündigungsschädigung geklagt. Da der Beklagte die Rechtmäßigkeit und Höhe des klägerischen Anspruches unter Hinweis auf die Unterredung vom 5. August bekämpfte, bemerkte der **Vorsitzende**: Ihr Vorgehen verstößt gegen Treu und Glauben. — Der **Beklagte** verblieb dabei, daß er trotz der erreichten Gehaltsreduktion dem Kläger habe kündigen dürfen. — **Vors.**: Der Kläger hat doch selbstverständlich nur in der Voraussetzung in die Gehaltskürzung eingewilligt, daß Sie ihn auch über die Kriegszeit behalten; erst sich Nachlässe erwirken und dann kündigen, ist nicht anständig. — Nachdem noch der Angestelltenbeisitzer unter Zustimmung des Unternehmerbeisitzers den Beklagten darauf aufmerksam gemacht hatte, daß nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch Verträge und Vereinbarungen, die gegen die guten Sitten verstößen, von Gerichts wegen als ungiltig erklärt werden können, erkannte der Beklagte schließlich den ganzen vom Kläger begehrten Betrag an. Aus dem Verlauf dieser Verhandlung können jene Geschäftsleute, die sich etwa derselben Praktiken gegen ihr Personal bedient haben sollten, ersehen, daß sie mit ihnen kein Glück haben werden. Alle kaufmännischen Angestellten, die sich infolge der Kriegswirren mit dem Bezug eines geringeren Gehalts einverstanden erklärt haben sollten und dann trotzdem gekündigt wurden, mögen sich das ihnen zugefügte Unrecht nicht gefallen lassen und nötigenfalls klagbar auftreten.

Schädigkeit eines Unternehmerverbandes.

Das Handlungsgehilfengesetz gilt auch für die bei Architekten zu höheren technischen Diensten Angestellten. Das ist so unbestritten, daß selbst die das Gesetz zu Gunsten der Unternehmer auslegenden Kommentatoren Dr. Mayer und Dr. Grünberg es zugeben. Die Zentralvereinigung der Architekten, ein Unternehmerverein, will nun ihren Mitgliedern in einem Zirkular einreden, daß sie die Pflichten, die das Handlungsgehilfengesetz den Unternehmern auferlegt, nicht zu erfüllen brauchen, weil, wie sich diese Unternehmervereinigung zu sagen traut, die im Betrieb eines Architekturbureaus tätigen Angestellten nicht unter das Handlungsgehilfengesetz fallen. Den Angestellten kann natürlich ihr Recht von einer Unternehmervereinigung, die sich Schädigkeit zur Pflicht setzt, nicht genommen werden und jedem Geschädigten steht das Recht zur Klage zu, obwohl es natürlich für einen Eingekerkerten keine leichte Sache ist, mit einem Unternehmer Prozeß zu führen. Diese Unternehmervereinigung gehört zu denen, die sich im Kriege als falsche Patrioten entpuppen.